

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per E-Mail an: franziska.humair@bafu.admin.ch

6. Juli 2021

### **Swissgrid Stellungnahme zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Humair  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft ist Swissgrid Eigentümerin des über 6 700 km langen Schweizer Übertragungsnetzes. Der Schutz der Landschaften resp. Lebensräume ist dabei für Swissgrid eine wichtige Vorgabe bei der Projektierung von Leitungen. Gerne äussern wir uns deshalb im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes wie folgt.

#### **Art. 18<sup>bis</sup> Flächenziel und Planung, Art. 18b Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie Art. 18b<sup>bis</sup> Ökologischer Ausgleich**

Nach Auffassung von Swissgrid führen die neuen Artikel 18<sup>bis</sup> und 18b zu keinen Änderungen am Schutzstatus der darin genannten Gebiete. Mit der Vorlage sollen jedoch die Schutzflächen für die Biodiversität von heute 13.4% auf mindestens 17% der Landesfläche erhöht werden (Art. 18bis Abs. 1). Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen Schutz- und Nutzeninteressen weiter zunehmen. Bereits heute sind die energiewirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten durch wachsende Siedlungsflächen, bestehende Schutzgebiete und die Landwirtschaft stark begrenzt. Entscheidend ist damit die Interessenabwägung zwischen den Schutz- und Nutzeninteressen, wobei diese Abwägung sowohl gesamtheitlich (bspw. via Sach- oder Richtpläne) als auch im konkreten Einzelfall zu erfolgen hat. Dabei obliegt es dem Bund zu gewährleisten, dass eine Zunahme von Schutzgebieten nicht zu (weiteren) Verzögerungen bei den nach wie vor langen Bewilligungsverfahren für Netzprojekte führt. Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 ist nicht nur der Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern auch die Umsetzung der notwendigen Netzprojekte gemäss der Mehrjahresplanungen nach Art. 9d des Stromversorgungsgesetzes erforderlich. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines auf absehbare Zeit ausbleibenden Stromabkommens mit der EU ist es eminent wichtig, dass der Netzausbau nicht zu einem Engpass der Energiestrategie 2050 und der langfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit gerät.

Swissgrid begrüsst den in Art. 18b<sup>bis</sup> enthaltenen Grundgedanken, dass die Kantone beim ökologischen Ausgleich den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes Rechnung tragen müssen. Jedoch sehen wir diesbezüglich Ergänzungsbedarf.

Einerseits sind den Zielen der Energiestrategie 2050 auch an anderen Stellen Rechnung zu tragen, insb. in den Art. 18<sup>bis</sup> und 18b. Wir beantragen entsprechende Ergänzungen.

Andererseits wird weder aus Art. 18b<sup>bis</sup> noch aus den Erläuterungen ersichtlich, welche Ziele der Energiestrategie 2050 gemeint sind. Im vorliegenden Kontext dürften dies u.a. die Richtwerte nach Art. 2 des Energiegesetzes sowie die Optimierung der Bewilligungsverfahren bei den Netzprojekten gemäss der «Strategie Stromnetze» (Regelungen im Elektrizitätsgesetz und im Stromversorgungsgesetz) sein. Erstere werden voraussichtlich im Rahmen des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» teilweise revidiert. Letztere können bspw. mit Verweis auf Art. 15d Abs. 1 und 2 (nationales Interesse der Versorgung mit elektrischer Energie und der Anlagen des Übertragungsnetzes) des Elektrizitätsgesetzes präzisiert werden. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung der Vorlage resp. der Erläuterungen.

Zu den weiteren Bestimmungen hat Swissgrid keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Yves Zumwald  
CEO

Adrian Häsler  
Head of Grid Infrastructure